

PORTRAIT



Arbeiterkind aus Englands Norden: Paul Nuttall Foto: ap

Ein Proletarier führt Ukip

Mit 39 Jahren wird er der jüngste Parteivorsitzende Großbritanniens – aber in seiner Ausstrahlung orientiert er sich eher an einem gesetzten TV-Hauptkommissar, der sich darauf freut, endlich mal einen Verdächtigen so richtig in die Mangel zu nehmen. Paul Nuttall, der neue Chef der United Kingdom Independence Party (Ukip), tritt forsch und direkt auf, mit dem Schuss Selbstbewusstsein, ohne den man wohl nicht sechs Jahre lang neben Nigel Farage als Nummer zwei der britischen Rechtspopulisten bestehen kann.

Am Montag wurde Nuttall in einer Urwahl der Ukip-Parteibasis mit 62,6 Prozent der Stimmen zum neuen Parteichef gewählt, nach Farages zweitem Rücktritt allein in diesem Jahr. Ukip wirke derzeit wie ein auf den Boden geschmissenes Puzzlespiel, gab Nuttall in seiner Siegesrede zu – jetzt werde er die Puzzleteile wieder zusammenfügen. „Das Land braucht eine starke Ukip mehr denn je.“ Der Brexit, mit dem Ukip erfolgreich die Konservativen vor sich hertrieb, sei Geschichte – jetzt ist Labour an der Reihe.

Nuttall wurde 1976 in Bootle in einer der hässlicheren Ecken des darniederliegenden Großraums Liverpool im Nordwesten Englands geboren. Er wuchs in einer katholischen Arbeiterfamilie auf, meilenweit entfernt vom Londoner Politestablishment. Diesen Vorteil will er nun in Wählerstimmen ummünzen in Englands nördlicher Landeshälfte, wo bisher Labour den Ton angibt und kaum jemand die Tories wählt – eine Strategie, die dem Erfolgskurs der schottischen Nationalisten ähnelt.

In der Riege der britischen Parteiführer gibt Nuttall den Proletarier, der klare Worte spricht. „Ich will die Labour-Partei ablösen und Ukip zur patriotischen Stimme der Arbeiter machen!“, rief er unter tosendem Applaus. Er wolle „gerechte Einwanderungskontrollen“, die Löhne englischer Arbeiter schützen; harte Verbrechen bekämpfung; Bildungschancen nach Fähigkeit und nicht nach Wohlstand; Unterstützung für das Militär. Damit will er der bisher im EU-Parlament sitzende neue Ukip-Chef eine Labour-Partei ersetzen, die bisher Nordenglands Politik monopolisiert, aber „die Sprache der Arbeiter nicht mehr spricht“.

DOMINIC JOHNSON

taz.blog

Hausmeisterblog

Für den legendären taz-Kolumnisten Helmut Höge war die Zeilenbegrenzung der Druckausgabe immer ein Problem. In seinem Blog „Hier spricht der Aushilfshausmeister“ hat er endlich Platz blogs.taz.de



Auschwitz

Bundesgerichtshof: Die Verurteilung des ehemaligen SS-Buchhalters Oskar Gröning ist rechtskräftig

Willig, gehorsam, schuldig

URTEIL Wer wie der frühere SS-Mann Oskar Gröning als Rädchen in der Maschinerie bei einem hoch arbeitsteilig durchgeführten staatlichen Massenmord mitwirkt, macht sich wegen Beihilfe strafbar

VON CHRISTIAN RATH

FREIBURG taz | SS-Mannschaften in Auschwitz haben sich generell wegen Beihilfe zum Massenmord strafbar gemacht. Dies entschied jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) in einem am Montag veröffentlichten Grundsatzbeschluss. Er bestätigte dabei die Verurteilung des früheren SS-Mannes Oskar Gröning, der in dem KZ überwiegend als Buchhalter tätig war.

Gröning, damals ein überzeugter Nationalsozialist, trat 1940 freiwillig in die SS ein und arbeitet ab September 1942 in der „Häftlingsgeldverwaltung“ von Auschwitz. Dort sortierte er das Geld der Ermordeten, verbuchte es und brachte es nach Berlin. Seine Arbeit im KZ war ihm wichtig, weil er so nicht an die Front musste. Dabei wusste er, dass Juden im industriellen Stil ermordet wurden.

Konkret warf die Justiz Gröning eine Mitwirkung an der „Ungarn-Aktion“ vor. Von Mai

bis Juli 1943 wurden rund 430.000 Juden aus dem eben besetzten Ungarn in 141 Güterzügen nach Auschwitz-Birkenau gebracht. An der dortigen Rampe wurden sie selektiert, die „Arbeitsfähigen“ kamen zur „Vernichtung durch Arbeit“ ins Arbeitslager. Mehr als 80 Prozent der Neuankömmlinge aber wurden sofort in Gaskammern getötet, die Leichen anschließend im Krematorium verbrannt.

Im Juli 2015 verurteilte das Landgericht Lüneburg den damals 94-jährigen Gröning wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 300.000 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren. Der letzte Revision ein. Nun hat der 3. BGH-Strafsenat das Urteil in vollem Umfang bestätigt. Dabei verzichtete das Gericht auf eine mündliche Verhandlung, wohl um das Verfahren zu beschleunigen. Denn wäre Gröning vor einer BGH-Entscheidung gestorben, wäre das Verfahren ohne rechtskräftiges Urteil beendet gewesen.

Der BGH entwickelte in seiner Entscheidung keine neue Rechtsprechung, sondern wandte die „allgemeinen Grundsätze“ an. Danach ist jede Handlung als Beihilfe strafbar, die den Erfolg des Haupttäters fördert oder erleichtert. Bei einem hoch arbeitsteilig durchgeführten staatlichen Massenmord genüge es für die Annahme einer Beihilfe, so der BGH, wenn zumindest einem der Täter geholfen wurde. Die konnten dabei die Personen sein, die den Massenmord angeordnet und vorbereitet haben – aber auch solche, die ihn dann im Rahmen einer Hierarchie ausführen.

Gröning habe nach diesen Grundsätzen in doppelter Hinsicht Beihilfe geleistet. Zum einen hatte er zugegeben, während der Ungarn-Aktion drei Mal selbst Dienst an der Rampe geleistet zu haben. Dabei hatte er das Gepäck der Neuankömmlinge bewacht. So half er, die Arglosigkeit der Opfer aufrecht zu erhalten, die nichts von ihrer bevorstehenden Ermordung wussten. Da er in Uniform und mit Pistole an der Rampe stand, war er auch Teil einer Drohkulisse, die jeden Gedanken an Flucht und Widerstand im Keim ersticke. Damit habe er den SS-Wachmannschaften unmittelbar beim Morden geholfen.

Neben den drei Rampen-

tet: „Nur weil ihnen eine derart strukturierte und organisierte industrielle Tötungsmaschinerie mit willigen und gehorsamen Untergebenen zur Verfügung stand, waren die nationalsozialistischen Machthaber überhaupt in der Lage, die Ungarn-Aktion anzuordnen und in der geschehenen Form auch durchführen zu lassen.“ Somit haben sich die SS-Mannschaften von Auschwitz-Birkenau generell der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht.

Das klang 1969 noch anders. Damals hatte der BGH im Fall des Lagerarztes von Auschwitz, Willi Scharf, Straffreiheit verlangt, soweit das Morden nicht „konkret gefördert“ wurde. Im aktuellen Beschluss kritisierte der BGH das fast 50 Jahre alte Scharf-Urteil nicht. Jenes habe eine andere Frage behandelt, weshalb man nun auch nicht davon abweiche. Vermutlich ging es bei dieser Einschätzung ebenfalls um eine Beschleunigung des Verfahrens,

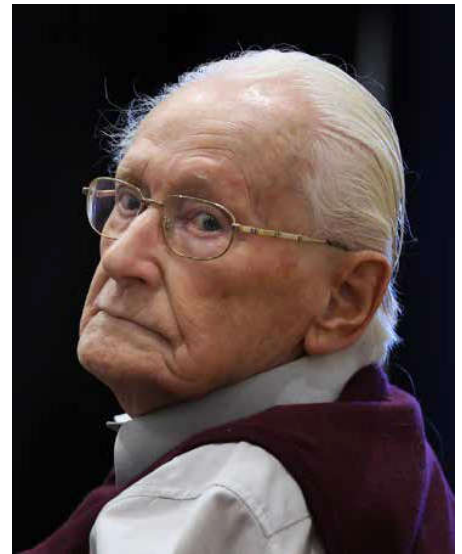
weil nun sofort entschieden werden konnte und nicht der Große Strafsenat des BGH angerufen werden musste.

Das BGH-Urteil von 1969 hatte allerdings dazu geführt, dass die Auschwitz-Wachmannschaften jahrzehntlang in Ruhe gelassen wurden. Erst als das Landgericht München 2011 den Ukrainer John Demjanjuk allgemein für seine Tätigkeit im Vernichtungslager Sobibor verurteilte, kam wieder Bewegung in die Justiz. Nun wurde auch gegen die wenigen noch lebenden, heute greisen SS-Leute von Auschwitz ermittelt. Das Demjanjuk-Urteil konnte allerdings nicht rechtskräftig werden, weil der Angeklagte kurz nach dem Münchener Urteil starb.

Um so wichtiger ist nun die BGH-Entscheidung im Fall Gröning. Die Vertreter der Nebenklage begrüßten den Beschluss. Endlich sei klar: „Auschwitz war ein Ort, an dem man nicht mitmachen durfte.“ (Az.: 3 StR 49/16)



Oskar Gröning in den frühen 1940er Jahren ... Foto: picture alliance



... und vor Gericht 2015 Foto: Ronny Hartmann/picture alliance

„Auschwitz war ein Ort, an dem man nicht mitmachen durfte“

diensten wurde Gröning aber auch seine „allgemeine Dienstausbübung“ in Auschwitz vorgeworfen. Diese habe die Führungspersonen in Staat und SS unterstützt. Zwar hätten diese Gröning nicht persönlich gekannt, doch sie wussten, „dass alle im Rahmen der Tötungsmaschinerie auszufüllenden Funktionen mit zuverlässigen, gehorsamen Untergebenen besetzt waren“. Der entscheidende Satz der BGH-Entscheidung lau-

„Jeder Wachmann war verantwortlich“

ERMITTLUNGEN Jens Rommel, Leiter der Zentralen Stelle zur Ermittlung von NS-Verbrechern, zu den Konsequenzen des Urteils

taz: Herr Rommel, welche Bedeutung hat das Urteil des Bundesgerichtshofs für die weitere Strafverfolgung von mutmaßlichen NS-Straftätern?

Jens Rommel: Wir sehen uns mit dieser Entscheidung in unserer Auffassung bestärkt, wonach auch der einzelne Wachmann mitverantwortlich ist für die systematischen Morde in Auschwitz. Das sind Verbrechen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie dort bürokratisch organisiert von vielen Beteiligten begangen worden sind. Wir werden jetzt genau analysieren, unter welchen Voraussetzungen sich einzelne Personen in der Organisation eines Konzentrationslagers strafbar gemacht haben. Wir haben unsere Schwerpunkte ja an dem weiten Begriff der Beihilfe ausgerichtet

und unsere Ermittlungen auf andere Lager ausgedehnt. Wir werden genau schauen, an welchen Stellen die neue Rechtsprechung uns weitere Ermittlungen ermöglicht.

Tausende mutmaßliche NS-Straftäter sind davongekommen, weil über Jahrzehnte die Rechtsauffassung galt, dass alleine die Tätigkeit in einem NS-Vernichtungslager nicht zu einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord ausreicht. Kommt das BGH-Urteil nicht 30 Jahre zu spät? Ich glaube, jede Juristengeneration muss versuchen, sich diesen staatlichen Verbrechen anzunähern. Wir machen das mit dem gleichen Gesetz, das damals schon gegolten hat – aber wir versuchen, die Besonderheiten dieser Massenverbrechen zu be-

rücksichtigen. Ich hätte mir auch gewünscht, dass das Ganze früher so gekommen wäre.

Gegen wen ermittelt die Zentrale Stelle derzeit konkret? Die jetzige Entscheidung betrifft Auschwitz und Majdanek. Beide Lager waren schon in den vergangenen Jahren Schwerpunkte bei den Ermittlungen der Zentralen Stelle. Wir haben jetzt auch die Lager Stutthoff, Bergen-Belsen und Neuengamme in den Blick genommen und zuletzt unsere Ermittlungen auf Buchenwald und Ravensbrück ausgedehnt. Wir müssen zunächst prüfen, ob auch in diesen anderen Lagern systematische Ermordungen zu bestimmten Zeitpunkten nachzuweisen sind. Danach geht es darum, das Personal aufzufindig zu machen, dass in dieser Zeit Dienst getan hat.

Bei den Ermittlungen in Stutthoff haben Sie die Vorermittlungen abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaften abgegeben?

Ja. Im Sommer konnten wir acht Verfahren abgeben. Das betrifft vier Wachmänner und vier Frauen, die in der Kommandantur tätig gewesen sein sollen. Das betrifft Staatsanwaltschaften von Hamburg bis München, die jetzt weiter ermitteln und entscheiden müssen, ob Anklage erhoben werden kann. Die letzten noch lebenden mutmaßlichen NS-Straftäter sind heute alle mindestens 90 Jahre alt. Was glauben Sie, wie lange wird die Zentrale Stelle noch ermitteln? Die Justizminister der Länder, die die Zentrale Stelle tragen, haben sich im letzten Jahr mit die-

ser Frage befasst und erklärt, ein Ende der Ermittlungen sei noch nicht absehbar. Der baden-württembergische Justizminister hat 2015 von zehn Jahren gesprochen. Das wäre dann 2025. Das scheint auch mir persönlich die Obergrenze zu sein.

INTERVIEW KLAUS HILLENBRAND

Jens Rommel

geboren 1972, leitet seit Oktober 2015 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.

Foto: Zentrale Stelle Ludwigsburg